

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: KO § 59

Leitsatz:

Weihnachtsgratifikationen, die bestimmungsgemäß zu einem nach der Eröffnung des Konkursverfahrens liegenden Zeitpunkt gezahlt werden, sind im Konkurs über das Vermögen des Arbeitgebers/jedenfalls dann Masse-schulden nach § 59 Nr. 2 - zweite Alternative - KO, wenn ihr Betrag die Grenze von 100,-- DM nicht übersteigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 449/66

Urteil des BAG vom 23. Mai 1967

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 449/66
3 Sa 563/66 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. Mai 1967

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 25. Oktober 1966 - 3 Sa 563/66 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos... [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11-12-1

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob eine von der Klägerin begehrte Weihnachtsgratifikation zur Masseschuld im Konkursverfahren des Arbeitgebers der Klägerin gehört.

Die Klägerin stand vom 17. September 1963 ab als Montage-Arbeiterin im Dienste der Firma S GmbH, B, die rd. 100 Arbeitnehmer beschäftigte. Am 9. Dezember 1965, 12 Uhr, eröffnete das Amtsgericht B das Konkursverfahren über das Vermögen der genannten Firma und bestellte den Beklagten zum Konkursverwalter.

Der Beklagte kündigte noch am Tag der Konkurseröffnung allen Arbeitern fristlos. Nachdem die Klägerin hiergegen am 18. Dezember 1965 beim Arbeitsgericht Herford Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung erhoben hatte, kamen die Parteien in dem gerichtlichen Vergleich vom 13. Mai 1966 überein, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin am 21. Dezember 1965 fristgemäß geendet hatte. Die Klägerin wurde allerdings noch nach dem 21. Dezember 1965 aushilfsweise auf Stundenlohnbasis weiterbeschäftigt, bis sie Anfang Januar 1966 durch die Nachfolgefirma der S GmbH übernommen wurde.

Die Gemeinschuldnerin hat in den Jahren vor dem Konkurs ihren Arbeitnehmern zu Weihnachten ständig Weihnachtsgratifikationen ohne Vorbehalt gezahlt. Die Auszahlung erfolgte stets in der Zeit zwischen dem 14. bis 16. Dezember.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin vom Beklagten die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1965 in Höhe von 90,-- DM als Masseschuld. Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 90,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Mai 1966 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat sich bereit erklärt, den Anspruch der Klägerin auf Weihnachtsgratifikation als bevorrechtigte Forderung anzuerkennen, falls der Anspruch zur Konkurstabelle angemeldet würde. Dementsprechend haben sich die Parteien vor dem



- 3 -

Arbeitsgericht im Termin vom 5. August 1966 dahin geeinigt, daß der Klägerin als Weihnachtsgratifikation ein Betrag von 90,-- DM zustehe.

Der Beklagte ist jedoch nicht bereit anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, den Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation vorweg aus der Konkursmasse als Masseschuld zu erfüllen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da das Landesarbeitsgericht den Gratifikationsanspruch des Klägers zu Recht als Masseschuld nach § 59 Nr. 2 - zweite Alternative - KO angesehen hat.

Das Landesarbeitsgericht stellt es bei der Entscheidung der Frage, ob Weihnachtsgratifikationsansprüche im Konkursverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers als Masseschulden oder als - ggf. bevorrechtigte - Konkursforderungen zu befriedigen seien, maßgeblich auf den Zeitpunkt ab, zu dem das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Erfolgt die Verfahrenseröffnung nach dem Zeitpunkt, an dem die Gratifikation zu zahlen ist, so will das Landesarbeitsgericht den Anspruch als bevorrechtigte Konkursforderung betrachten; das würde im vorliegenden Fall also z.B. dann gelten, wenn der Konkurs am 18. Dezember 1965 eröffnet worden wäre. Geht der Zeitpunkt der Konkurseröffnung jedoch, wie es hier der Fall ist, dem Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit des Gratifikationsanspruchs voraus, so bewertet das Landesarbeitsgericht den Anspruch als Masseschuld, weil er im Sinne des § 59 Nr. 2 - zweite Alternative - KO für die Zeit nach der Eröffnung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Verfahrens zu erfüllen sei. Denn der Anspruch auf die Gratifikation sei, so führt das Landesarbeitsgericht aus, als einheitliche Forderung im ganzen erst erworben, wenn der Zeitpunkt, an dem sie vertragsgemäß zu gewähren sei, erreicht worden sei. Weihnachtsgratifikationen könnten daher nicht nach dem Verhältnis der Zeit vor und nach Konkurseröffnung aufgeteilt und nicht in eine bevorrechtigte Konkursforderung und eine Masseforderung aufgespalten werden.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen, jedenfalls im Ergebnis, fehl.

1. Ohne Erfolg greift die Revision zunächst - mit Verfahrens- und Sachrügen - die den vorstehenden Erwägungen vorangestellte Annahme des Landesarbeitsgerichts an, durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers sei der Gratifikationsanspruch der Klägerin nicht untergegangen. Wie das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden hat (BAG 4, 13 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gratifikation), ist die - im Konkurs am stärksten sich ausprägende - Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers für sich allein kein hinreichender Grund für den Wegfall des vertraglichen Rechtsanspruchs auf die Weihnachtsgratifikation. Allerdings kann dem Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Gesichtspunkt der Solidarität und der Betriebsverbundenheit angesonnen werden, im Konkurs des Arbeitgebers auf ihm zustehende Gratifikationsansprüche ganz oder teilweise zu verzichten (AP Nr. 51 zu § 611 BGB Gratifikation). Vorliegendenfalls hat der Beklagte jedoch gegenüber der Klägerin ein etwaiges Recht, die Gratifikation zu kürzen, nicht geltend gemacht. Er hat sich im Gegenteil eines solchen Rechtes begeben, indem er sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 5. August 1966 mit der Klägerin über das Bestehen eines Gratifikationsanspruchs in Höhe von 90,-- DM - anstelle von zunächst geforderter 100,-- DM - geeinigt und zusätzlich erklärt hat, er werde diese Forderung im Falle der Anmeldung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zur Konkurstabelle als bevorrechtigt anerkennen. Bei dieser Sachlage werden in dem hier erörterten Punkte alle Angriffe der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts gegenstandslos.

2. Angesichts der Einigung der Parteien über Grund und Höhe des Gratifikationsanspruchs kommt es weiterhin auch nicht auf die von der Revision zur Erörterung gestellte Frage an, ob der Anspruch auf eine Weihnachtsgratifikation zur Voraussetzung hat, daß der Arbeitnehmer noch am Tage des Weihnachtsfestes (24. Dezember) dem Betrieb angehört. Abgesehen davon hat der Beklagte die Klägerin nach dem unstreitigen Tatbestand des Urteils des Landesarbeitsgerichts noch bis Ende 1965 aushilfsweise im Konkursbetrieb beschäftigt.

3. Der Senat tritt gegenüber den Angriffen der Revision auch der Ansicht des Landesarbeitsgerichts über den Masseschuldcharakter des hier in Rede stehenden Gratifikationsanspruchs bei. Gewisse Zweifel hat der Senat allerdings, ob der generellen, alle Arten von Weihnachtsgratifikationen erfassenden Begründung des Landesarbeitsgerichts in jedem Falle gefolgt werden könnte. Das Landesarbeitsgericht geht zwar von zutreffenden rechtlichen Erwägungen aus. Es ist richtig, daß der Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation unbedingt erst zu dem Zeitpunkt entsteht und fällig wird, an dem die Gratifikation bestimmungsgemäß verteilt wird. Vor diesem Zeitpunkt ausgeschiedene Betriebsangehörige erwerben also, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, den Anspruch auf die Gratifikation nicht, und zwar auch nicht etwa teilweise entsprechend der Tätigkeit bis zum Ausscheiden (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 312; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, S. 415 f.; vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 611 BGB Gratifikation). Es liegt nahe, aus dieser besonderen Rechtsnatur der Weihnachtsgratifikation den Schluß zu ziehen, es verbiete sich, sie nach dem Verhältnis der vor und nach Konkurseröffnung geleisteten Dienste aufzuteilen und damit teils als Konkursforderung und teils als Masseschuld zu behandeln; denn im allgemeinen müssen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bei Dauerschuldverhältnissen solche Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners, die erst nach der Konkurseröffnung zur Existenz oder vollen rechtlichen Wirksamkeit gelangen, als solche angesehen werden, die im Sinne des § 59 Nr. 2 KO für die Zeit nach der Verfahrenseröffnung, also zu Lasten der Konkursmasse, zu erfüllen sind.

Ob der letztere rechtliche Gesichtspunkt auch bei Weihnachtsgratifikationen stets uneingeschränkt durchzuführen wäre, kann allerdings zweifelhaft sein; denn es ist nicht zu übersehen, daß Weihnachtsgratifikationen, die keineswegs nur für die mehr oder minder lange Dauer der Tätigkeit des Arbeitnehmers nach der Konkurseröffnung gezahlt werden, damit – abgesehen von dem Fall des § 59 Nr. 2 erste Alternative KO – konkursrechtlich besser behandelt werden als rückständiger Zeitlohn, obwohl der letztere an sich schutzwürdiger erscheint. Es kann auf dem Boden der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei ungünstiger Konkurslage auch der Fall eintreten, daß die Masse durch die Pflicht zur Befriedigung höherer Weihnachtsgratifikationen weitgehend erschöpft wird und nicht mehr zur Deckung der bevorrechtigten Konkursforderungen ausreicht, ein Ergebnis, das im Hinblick auf den besonderen Schutz des Zeitlohnes nach § 61 Nr. 1 KO wenig wünschenswert wäre.

Für den vorliegenden Fall kann der Senat es jedoch unentschieden lassen, ob die aufgezeigten Bedenken so stark sind, daß sie zu einer die Grundgedanken der gesetzlichen Masseschuldregelung berücksichtigenden besonderen konkursrechtlichen Behandlung der dem Gesetzgeber der Konkursordnung unbekannten Weihnachtsgratifikationen nötigen. Denn hier überschreitet die der Klägerin zustehende Gratifikation nicht die Grenze von 100,-- DM. Gratifikationen bis zu dieser Größenordnung werden in der Regel hauptsächlich als Beitrag zur Verschönerung und Ausgestaltung des Festes gewährt und aus diesem Grund auch aus Anlaß des Festes so schnell verbraucht, daß sie in keinem Fall zurückgefordert werden können (BAG 13, 129 ff. [136] = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation). Sonstige

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesichtspunkte, insbesondere der, durch die Gewährung solcher Kleinstgratifikationen würde vergangene Betriebstreue belohnt, treten demgegenüber an Bedeutung zurück. Kleinstgratifikationen erscheinen daher enger als höhere Gratifikationen an den Zeitraum – nämlich die Weihnachtszeit – gebunden, zu dem sie gewährt werden, so daß man sie auch mit innerem Recht als solche bezeichnen kann, die für diese Zeit gewährt werden. Für das hier erörterte Problem ergibt sich daraus, daß jedenfalls bei Kleinstgratifikationen an den Zeitpunkt des unbedingten Entstehens des Anspruchs angeknüpft werden kann. Fällt dieser Zeitpunkt, so wie im vorliegenden Fall, in die Zeit nach der Konkurseröffnung und noch in die Dauer des Arbeitsverhältnisses, so verbietet sich eine Aufteilung des Anspruchs auf Zeiträume vor und nach der Konkurseröffnung. Das bedeutet zugleich, daß der Anspruch uneingeschränkt zu Lasten der Konkursmasse zu erfüllen ist.

Damit war, ohne daß es noch auf sonstige Erörterungen angekommen wäre, die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Schneider

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)